Änderung zur Friedhofsordnung vom 11.12.2017 für die Friedhöfe in Spornitz und Steinbeck vom 11.05.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 11.12.2017 für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Spornitz / Kirchengemeinde Spornitz.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

Geändert wird

§ 1 Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

Absatz 1 Satz 1:

Die Friedhöfe in Spornitz und Steinbeck stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Spornitz.

Gestrichen wird in

§ 20 Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften Absatz 6 Satz 2.

Ergänzt wird

§ 21 Benutzung der Kirche und der Friedhofskapelle

Absatz 2, um Satz 2

Das Herrichten der Kapelle und die Reinigung vor und nach der Trauerfeier, erfolgt durch die Nutzer selbst, wenn diese nicht kirchlich sind.

Gestrichen wird § 29 Entfernung von Grabmalen

Neu lautet § 29 Entfernung von Grabmalen

Die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist vor Beginn der Arbeiten dem Friedhofsträger oder der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow unter Angabe des Friedhofes, des Grabnamens und der Sterbedaten schriftlich bekanntzugeben. Es wird geprüft, ob die Beräumung genehmigt werden kann. Nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung, kann die Beräumung durch den Nutzungsberechtigten oder in seinem Auftrag, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Folgendes ist dabei zu beachten:

Die Beräumung wird genehmigt, wenn die Ruhefrist von 25 Jahren beendet ist.

Das Grabmal und vorhandene Grabeinfassungen sind zu entfernen. Auch das Fundament des Grabmals muss ausgegraben und selbständig entsorgt werden. Die Entsorgung darf nicht auf dem Friedhof geschehen! Sie müssen sich also um eine Abfuhrmöglichkeit für sämtliches Steinmaterial bemühen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, grundsätzlich eine Fachfirma mit dieser schweren Arbeit zu beauftragen.

Ist bis zum Ablauf von drei Monaten keine Abräumung und auch keine Beauftragung erfolgt, so ist der Friedhofsträger berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, das Grabmal u. die sonstigen baulichen Anlagen abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den

Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Wenn die Einebnung der Grabstätte vollzogen ist, melden Sie sich bitte beim Friedhofsträger damit er die ordnungsgemäßen Arbeiten abnehmen kann. Diese Abnahme ist zwingend notwendig, weil erst mit der Abnahme Ihr Vertragsverhältnis mit dem Friedhofsträger endet.

Geändert wird

§ 31 Abs. 4 Satz 3, Vernachlässigung von Grabstätten

Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege durch Mähen, in Höhe der It. Friedhofsgebührenordnung § 5 Ziffer 3 festgesetzten Gebühr.

§ 2 Inkrafttreten

- Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 11.12.2017 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Spornitz am: 11.05.2020

(Siegel)

U. Kaufmann (Pastor

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-

meinderates

Link

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung der Friedhofsordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 22.06.2020.